

XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 21. Oktober 2019

- Art. 43^{sexies}* *Abs. 1:* Das zuständige Departement¹ bestellt eine Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking. Ihr gehört nebst dem Departement je eine Fachperson der:
- a) Staatsanwaltschaft;
 - b) Kantonspolizei ~~sowie~~ und Stadtpolizei;
 - c) Psychiatrieverbunde ~~an~~ sowie
 - d) Stiftung Opferhilfe an.
- Art. 43^{septies}* *Abs. 2:* Sie kann der zuständigen Behörde die Anordnung von Massnahmen zum Schutz gefährdeter Personen empfehlen. Sie begründet die Empfehlung.
- Abs. 3:* Die zuständige Behörde ~~informiert~~ kann die betroffenen Personen über die Gefährdung und die Möglichkeiten, Hilfe zu erhalten, informieren.
- Art. 43^{octies}* *Abs. 2:* Streichen.
- Art. 43^{nonies}* *Abs. 2:* ~~Mitwirkende~~ In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, sind mitwirkende Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen ~~sind~~ gegenüber Mitgliedern der Koordinationsgruppe vom Berufsgeheimnis entbunden.
- Art. 50^{quater}* *Abs. 1:* Streichen.

¹ Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.